

Artikel 34 DSGVO

(1) Hat die [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten](#) voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten [natürlicher Personen](#) zur Folge, so benachrichtigt der [Verantwortliche](#) die [betroffene Person](#) [unverzüglich](#) von der Verletzung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der [betroffenen Person](#) beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten](#) und enthält zumindest die in [Art. 33 Abs. 3 Buchst b und c und d DSGVO](#) genannten Informationen und Empfehlungen.

(3) Die Benachrichtigung der [betroffenen Person](#) gemäß Absatz 1 ist nicht [erforderlich](#), wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) der [Verantwortliche](#) hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und diese Vorkehrungen wurden auf die von der Verletzung [betroffenen personenbezogenen Daten](#) angewandt, insbesondere solche, durch die die [personenbezogenen Daten](#) für alle [Personen](#), die nicht zum Zugang zu den [personenbezogenen Daten](#) befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung,
- b) der [Verantwortliche](#) hat durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der [betroffenen Personen](#) gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht,
- c) die Benachrichtigung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die [betroffenen Personen](#) vergleichbar wirksam informiert werden.

(4) Wenn der [Verantwortliche](#) die [betroffene Person](#) nicht bereits über die [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten](#) benachrichtigt hat, kann die [Aufsichtsbehörde](#) unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten](#) zu einem hohen Risiko führt, von dem [Verantwortlichen](#) verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 86](#), [Erwägungsgrund 87](#), [Erwägungsgrund 88](#); § [29 BDSG](#)

(3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung,
- b) der Verantwortliche durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht,
- c) dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung